

Sitzung vom 8. März 1995

701. Motion (Gesetzliche Förderung von Sonnenenergieanlagen)

Kantonsrat Roland Brunner, Rheinau, und Kantonsrätin Barbara Marty Kälin, Gossau, haben am 12. Dezember 1994 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Planungs- und Baugesetz (PBG) so zu revidieren, dass das Erstellen von Energiekollektoren ausserhalb von schützenswerten Ortsbildern ohne Baubewilligung möglich ist.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Roland Brunner, Rheinau, und Barbara Marty Kälin, Gossau, wird wie folgt Stellung genommen:

Erleichterungen für das Erstellen von Sonnenenergieanlagen sind grundsätzlich zu befürworten. Baurechtliche Förderungsmassnahmen, wie sie die Motion verlangt, sind kürzlich bereits erfolgt. Mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 1. September 1991 sind die Gemeinden ermächtigt worden, in ihren Bau- und Zonenordnungen Anordnungen zur Erleichterung der Nutzung von Sonnenenergie zu treffen (§ 49 Abs. 2 lit. e PBG). Damit sind materielle Bauvorschriften möglich, welche Sonnenenergieanlagen gegenüber andern Einrichtungen privilegieren. Ferner ist am 23. Februar 1994 mit einer Revision der Bauverfahrensverordnung (BVV) festgelegt worden, dass solche Anlagen bis zu einer Fläche von 35m² ausser in Kernzonen als Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung gelten, die dem vereinfachten Bewilligungsverfahren unterstehen (§ 4 Abs. 2 lit. h BVV).

Der Regierungsrat prüft weitere derartige und ähnliche Massnahmen der Deregulierung. Es sollte aber nicht jeweils eine - gerade besonders aktuelle - Materie für sich allein behandelt werden. Ein solches Vorgehen wäre der Übersichtlichkeit des Baurechts nicht förderlich. Erwünscht und beabsichtigt ist deshalb ein Vorgehen, bei dem die als möglich und als zweckmässig erachteten Vereinfachungen an materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen verschiedener Art als Gesamtpaket von Deregulierungsmassnahmen in Kraft gesetzt werden können. Zum Teil besteht dabei auch ein Zusammenhang mit allgemeinem Verfahrensrecht, dessen Änderung Gegenstand der bevorstehenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist.

Im Vergleich zum Kanton Bern ist die Sachlage im Kanton Zürich insofern etwas anders, als das zürcherische Planungs- und Baugesetz schon 1975 den Regierungsrat beauftragt und ermächtigt hat, Massnahmen von geringfügiger Bedeutung von der Bewilligungspflicht zu befreien (§ 309 Abs. 3 PBG). Auch kann er für Vorhaben von untergeordneter Bedeutung, durch die nach den Umständen keine Interessen von Nachbarn oder des Natur- und Heimatschutzes berührt werden können, das Bewilligungsverfahren vereinfachen oder durch ein Anzeigeverfahren ersetzen (§ 325 Abs. 1 PBG). Schliesslich sind die Gemeinderäte 1991 ermächtigt worden, die Zuständigkeit für Bewilligungen im vereinfachten oder im Anzeigeverfahren an den Bauvorstand oder an einen sachkundigen Beamten zu delegieren und überdies für das Anzeigeverfahren ein Audienzverfahren einzuführen, das heisst die weitgehend mündliche Behandlung solcher Gesuche zuzulassen (§ 325 Abs. 2 PBG). Im Kanton Zürich ist deshalb für solche Verfahrensvereinfachungen keine Gesetzesänderung erforderlich. Es wäre auch nicht zweckmässig, diesen Weg zu beschreiten, nachdem das Gesetz dafür das Mittel der Verfahrensverordnung (§ 359 lit. I PBG) vorsieht.

Gestützt auf die erwähnten gesetzlichen Ermächtigungen hat der Regierungsrat in der BVV eine grössere Zahl von Massnahmen aufgelistet, die keiner Bewilligung bedürfen (§ 1 BVV). Im Laufe der Jahre ist die Liste mehrmals erweitert und bei einzelnen befreiten Massnahmen der Anwendungsbereich ausgedehnt worden (z.B. Befreiung von Parabolantennen bis zu \ddot{I} 0,8m; Vergrösserung des Masses für bewilligungsfreie Auffüllungen). Ferner wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise das vereinfachte Bewilligungsverfahren (§§ 4 und 5 BVV) oder das Anzeigeverfahren (§§ 6-10 BVV) zur Anwendung gelangen. In beiden Verfahren entfällt die Pflicht zur Aussteckung und Ausschreibung, und im Anzeigeverfahren muss überdies die örtliche Baubehörde nur dann einen förmlichen Beschluss fassen, wenn das Gesuch in ein strengeres Verfahren verwiesen oder die Bewilligung verweigert werden muss.

Es wäre denkbar, für Sonnenenergieanlagen bis zu einer gewissen Grösse anstelle des seit Februar 1994 anwendbaren vereinfachten Verfahrens das noch einfachere Anzeigeverfahren zuzulassen. Die heute geltenden Bestimmungen setzen allerdings in beiden Fällen voraus, dass offensichtlich keine geschützten nachbarlichen Interessen berührt werden oder alle anfechtungsberechtigten Dritten eindeutig bekannt sind und deren schriftliches Einverständnis vorliegt. Die heute sehr weit gehende Umschreibung der anfechtungsberechtigten Nachbarn und die Verbandsbeschwerdelegitimation führen dazu, dass die beiden erleichterten Verfahren nicht mehr so oft und so einfach zur Anwendung gelangen können, wie dies an sich erwünscht wäre. Bei einer nächsten Verordnungsrevision wird auch dieses Problem zu beachten sein.

Die mit der Motion verlangte gänzliche und uneingeschränkte Befreiung der Sonnenenergieanlagen von der Bewilligungspflicht ginge hingegen zu weit. Sie würde auch kaum eine echte Erleichterung bringen. Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nämlich nicht von der Pflicht, die materiellen Bauvorschriften einzuhalten. Im Vordergrund steht bei Sonnenenergieanlagen die allgemeine Vorschrift über die Einordnung (§ 238 PBG); es ist aber nicht ausgeschlossen, dass Gemeinden wie über Dachflächenfenster auch über Kollektoren auf Dächern detaillierte Vorschriften erlassen. Werden solche Einrichtungen ohne vorgängige amtliche Prüfung erstellt, führt die Nichteinhaltung von Vorschriften dazu, dass die Baubehörde nachträglich repressiv statt präventiv einschreiten und eine Änderung, allenfalls sogar die Beseitigung, verlangen muss. Die damit verbundenen Probleme würden noch grösser, wenn die Bewilligungsfreiheit an keine Grössenbeschränkung gebunden wäre. Das Anzeigeverfahren ist aus diesen Gründen bedeutend zweckmässiger. Eine entsprechende Änderung der Bauverfahrensverordnung soll daher geprüft werden.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller